

**Wasserstraßen, Schifffahrt**

**Nr. 212 Bekanntmachung des  
MSC 1/Rundschreibens 1282  
„Anwendung der SOLAS-Regeln  
II-2/3, XII/12 und XII/13 in der  
geänderten Fassung“  
(angenommen am 9.12.2008)**

Durch die verzögerte in Kraft Setzung einiger SOLAS Regelungen, kommt es zu Besonderheiten in der Anwendung der Regelungen. Der Wortlaut des Rundschreibens mit den notwendigen Erklärungen wird im folgenden veröffentlicht.

Bonn, den 24.11.2009  
62361.3/1-SOLAS

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Anneliese Jost

Ref. T1/11.01

MSC.1/Rundschreiben 1282  
9. Dezember 2008

**Anwendung der SOLAS-Regeln II-2/3, XII/12 und  
XII/13 in der geänderten Fassung**

**Anwendung der SOLAS-Regel II-2/3 in der geänderten  
Fassung**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss beschloss auf seiner zweiundachtzigsten Tagung (29. November – 8. Dezember 2006) Änderungen der SOLAS-Regel II-2/3 (Begriffsbestimmungen), die mit EntschlieÙung MSC.216(82) (Anlage 1) die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für *Kabinenvorfläche* als Absatz 53 und mit EntschlieÙung MSC.216(82) (Anlage 3) die Aufnahme von Begriffsbestimmungen für *Schutzbereich* und *Sicherheitszentrale* als Absätze 51 und 52 beinhalten. Die Änderungen bezüglich Absatz 53 in Regel II-2/3 traten am 1. Juli 2008 in Kraft, die Änderungen hinsichtlich der Absätze 51 und 52 in Regel II-2/3 sollen am 1. Juli 2010 in Kraft treten.
- 2 Der Ausschuss befasste sich auf seiner fünfundachtzigsten Tagung (26. November – 5. Dezember 2008) im Zusammenhang mit den genannten Änderungen der SOLAS-Regel II-2/3 mit der Besonderheit, dass die Änderungen betreffend die Aufnahme der Absätze 51 und 52 in SOLAS-Regel II-2/3 voraussichtlich am 1. Juli 2010 in Kraft treten werden, die Änderung in Bezug auf die Aufnahme von Absatz 53 in dieselben Regel jedoch bereits am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist.
- 3 Um eine Lösung für diese numerische Besonderheit in Bezug auf Absatz 53 der SOLAS-Regel II-2/3 zu finden, einigte sich der Ausschuss darauf, dass die Nummerierung des Absatzes 53 in dieser Regel wie mit EntschlieÙung MSC.216(82) angenommen beibehalten werden soll.

**Anwendung der SOLAS-Regeln XII/12 und XII/13 in  
der geänderten Fassung**

- 4 Der Ausschuss beschloss auf seiner zweiundachtzigsten Tagung Änderungen des SOLAS-Kapitels XII (Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Massengutschiffe), die eine Änderung der Regeln XII/12 und XII/12 mit EntschlieÙung MSC.216(82) (Anlage 1) beinhalten. Die Änderungen des SOLAS-Kapitels XII sind am 1. Juli 2008 in Kraft getreten.
- 5 Der Ausschuss prüfte auf seiner fünfundachtzigsten Tagung die Besonderheit in Zusammenhang mit den genannten Änderungen des SOLAS-Kapitels XII, die darin besteht, dass die geänderten SOLAS-Regeln XII/12 und XII/13 sich auf die SOLAS-Regel II-1/12 im geänderten SOLAS-Kapitel II-1 beziehen, die mit EntschlieÙung MSC.216(82) (Anlage 2) angenommen wurde, jedoch noch nicht in Kraft ist.
- 6 Im Hinblick auf eine Lösung dieses Problems einigte sich der Ausschuss darauf, dass die Bezugnahmen auf die SOLAS-Regel II-1/12 in den geänderten SOLAS-Regeln XII/12 und XII/13 (EntschlieÙung MSC.216(82), Anlage 1) als Bezugnahmen auf die SOLAS-Regel II-1/12 in der geänderten Fassung zu verstehen sind, die mit EntschlieÙung MSC.216(82) (Anlage 2) angenommen wurde.

**Aufforderung an die Vertragsregierungen**

- 7 Die Vertragsregierungen des SOLAS-Übereinkommens von 1974 werden aufgefordert, diesen Beschluss bei der Anwendung der geänderten SOLAS-Regeln II-2/3, XII/12 und XII/13 (EntschlieÙung MSC.216(82), Anlage 1) zu berücksichtigen.

(VkB1. 2009 S. 775)

**Nr. 213 EntschlieÙung über den Internationalen  
Code für die Beförderung von  
Schüttgut über See (IMSBC-Code)  
(angenommen am 4.12.2008)  
ENTSCHLIESSUNG MSC.268(85)**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

in Anbetracht von Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

unter Hinweis auf die Annahme von EntschlieÙung MSC.193(79) über die "Richtlinien von 2004 für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen" durch den Ausschuss;

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Anwendung der vereinbarten internationalen Normen für die Beförderung von Schüttgütern über See als verbindlich anzuordnen;

sowie unter Hinweis auf EntschlieÙung MSC.269(85), mit der er Änderungen der Kapitel VI und VII des Interna-

tionalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) in seiner damals geltenden Fassung (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet), angenommen hat, um so die Bestimmungen des Internationalen Codes für die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC-Code) für verbindlich im Sinne des Übereinkommens zu erklären;

nach der auf seiner fünfundachtzigsten Tagung erfolgten Prüfung des Wortlauts des vorgeschlagenen Internationalen Codes für die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC-Code) –

1. beschließt den Internationalen Code für die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC-Code), dessen Wortlaut in der Anlage der vorliegenden Entschliebung wiedergegeben ist;
2. stellt fest, dass nach den obengenannten Änderungen von Kapitel VI des Übereinkommens künftige Änderungen des IMSBC-Codes nach Maßgabe von Artikel VIII des Übereinkommens betreffend die Verfahren zur Änderung seiner Anlage mit Ausnahme von deren Kapitel I beschlossen und in Kraft gesetzt und wirksam werden;
3. fordert die Vertragsregierungen des Übereinkommens auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass der IMSBC-Code nach Inkrafttreten der Änderungen der Kapitel VI und VII des Übereinkommens am 1. Januar 2011 wirksam werden wird;
4. stimmt darin überein, dass die Vertragsregierungen des Übereinkommens den IMSBC-Code auf freiwilliger Grundlage bereits ab dem 1. Januar 2009 in Gänze oder in Teilen anwenden dürfen;
5. ersucht den Generalsekretär, allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschliebung und ihrer Anlage zuzuleiten;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, allen Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften dieser Entschliebung und ihrer Anlage zuzuleiten;
7. beschließt, dass der in der Anlage enthaltene IMSBC-Code an die Stelle der mit Entschliebung MSC.193(79) angenommenen "Richtlinien von 2004 für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen" tritt.

Der Internationalen Code für die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC-Code) wird in der Anlage<sup>\*)</sup> zu dieser Entschliebung bekanntgegeben. Der IMSBC-Code darf mit seiner Bekanntmachung bis zum 31.12.2010 auf freiwilliger Basis angewendet werden.

Bonn, 3. Dezember 2009  
WS 23/62331.3/10-1

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Uwe Lohmann

(VkBli. 2009 S. 775)

<sup>\*)</sup> Der IMSBC-Code wird als PDF-Datei auf einer DVD<sup>\*)</sup> (Dokument-Nr. C 8145), die zu diesem Heft erscheint, bekanntgemacht und kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleeferstraße 14, 44287 Dortmund, bezogen werden.

<sup>\*)</sup> Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung eine DVD C 8145 zum Preis von 6,00 € (Porto-Verpackung).

## Nr. 214 Erste Verordnung zur Änderung der Zweiunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Vom 12. November 2009

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816), von denen § 3 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnen die Wasser- und Schifffahrsdirektionen West und Südwest jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich:

### Artikel 1

In § 6 Nummer 1 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 11. August 2009 (VkBli 2009 S. 528) wird die Angabe „30. September 2011“ durch die Angabe „30. November 2011“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Münster, den 12. November 2009

Wasser- und Schifffahrsdirektion  
West  
In Vertretung  
Respondek

Mainz, den 12. November 2009

Wasser- und Schifffahrsdirektion  
Südwest  
Joeris

(VkBli. 2009 S. 776)

## Nr. 215 Bekanntmachung einer Übersicht der anerkannten Kennzeichen nach § 3 Nummer 4 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen

Bonn, den 19. November 2009  
WS 25/6262.3/13